

Mentoringprogramm an Schulen in der Induktionsphase

Handreichung für Schulleitungen, Vertragslehrpersonen in der
Induktionsphase, Mentorinnen und Mentoren

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Wien, 2025

Inhalt

A. Einleitung.....	4
Dauer des Mentoringprogramms	4
Wichtige rechtliche Grundlagen	4
B. Informationen für die Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase	5
Nehme ich am Mentoringprogramm teil?	5
Wichtige Tipps.....	5
C. Informationen für die Mentorinnen und Mentoren	6
Voraussetzungen für die Bestellung als Mentorin und Mentor	6
Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren.....	6
Vergütung der Mentorinnen und Mentoren	6
D. Feedback-Tool.....	7
E. Informationen für die Schulleitung	8
F. Beilage.....	8

A. Einleitung

Mentoring ist das professionelle Begleiten einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase an der Schule während des ersten Berufsjahres. Die berufseinsteigende Vertragslehrperson (Mentee) soll in der Mentorin bzw. dem Mentor eine zentrale Ansprechperson und Unterstützung finden. Erfolgreiches Mentoring ist für einen gelungenen Einstieg in die Schule mitverantwortlich.

Dauer des Mentoringprogramms

Das Mentoring beginnt und endet mit der Induktionsphase und dauert in der Regel zwölf Monate. Erfolgt der Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien, endet die Induktionsphase jedoch mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Zur Beendigung der Induktionsphase berichtet die Schulleitung der Personalstelle anhand des schriftlichen Verwendungserfolgs (Bericht über den Verwendungserfolg) bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Induktionsphase. Die Schulleitung hat auch die Möglichkeit, frühestens nach einer sechsmonatigen Verwendung der Vertragslehrperson einen positiven Verwendungserfolg an die Personalstelle auszustellen. Der Vertragslehrperson ist im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige rechtliche Grundlagen

- Induktionsphase: §39 VBG, §5 LVG
- Mentorinnen und Mentoren: §39a VBG, §6 LVG
- Dienstpflichten: §40a VBG, §8 LVG
- Dienstzulagen, Vergütung: §46a VBG, §19 LVG, §63 GehG

B. Informationen für die Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase

Nehme ich am Mentoringprogramm teil?

Alle neu in den Schuldienst eintretenden Vertragslehrpersonen absolvieren unabhängig vom Beschäftigungsausmaß die Induktionsphase und nehmen daher am Mentoringprogramm teil.

Ausgenommen sind Vertragslehrpersonen, die

- die Induktionsphase bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
- eine mindestens einjährige Lehrpraxis in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 25% an einer Schule gemäß Schulorganisationsgesetz, Bundessportakademiegesetz, land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz oder an einer vergleichbaren Schule in einem EWR-Vertragsstaat, in der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen oder
- ein Lehramtsstudium abgeschlossen und das Unterrichtspraktikum absolviert haben.

Wichtige Tipps

- Fokussieren Sie sich im Mentoring auf die gemeinsame Reflexion des Unterrichts. Damit finden Sie auch Ihre Rolle als Lehrperson.
- Reflektieren Sie die aus Beobachtungen des Unterrichts anderer Lehrpersonen gewonnenen Eindrücke. Das „Feedback-Tool Mentoring“ soll eine gute Orientierung dazu sein.
- Mentorinnen und Mentoren können aufgrund ihrer Erfahrung wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung Ihres Unterrichts geben. Arbeiten Sie daher mit Ihrer Mentorin und Ihrem Mentor zusammen und richten Sie Ihre Tätigkeit dementsprechend aus.
- Zusätzliche Unterstützung finden Sie durch die Teilnahme an
 - den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule und
 - den Coachingangeboten an einer Pädagogischen Hochschule, insbesondere in herausfordernden Phasen.

C. Informationen für die Mentorinnen und Mentoren

Voraussetzungen für die Bestellung als Mentorin und Mentor

- Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule gemäß SchOG oder an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule und
- die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ (mindestens 30 Anrechnungspunkte).

Als Übergangsbestimmung bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen und Mentoren eingesetzt werden, die

- eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxischullehrkraft aufweisen (Landesschulen) oder
- für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind (Landes- und Bundesschulen).

Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren

Mentorinnen und Mentoren

- ... beraten die Mentees bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts.
- ... analysieren und reflektieren gemeinsam die Tätigkeit der Mentees in Unterricht und Erziehung.
- ... unterstützen die Mentees in der beruflichen Entwicklung und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen.
- ... führen die Mentees in die Spezifika des Schulstandorts und in aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung ein.
- ... hospitieren den Unterricht der Mentee bzw. des Mentees im erforderlichen Ausmaß und halten mit ihr bzw. mit ihm regelmäßigen Kontakt.
- ... besuchen die von der Schulleitung einberufenen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen.

Vergütung der Mentorinnen und Mentoren

- Generell hängt das Ausmaß der Vergütung von der Anzahl der zu betreuenden Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase ab, wobei Sie maximal bis zu drei Lehrpersonen gleichzeitig begleiten dürfen.

- Neues Dienstrecht: Mentorinnen und Mentoren gebührt für jede betreute Vertragslehrperson eine Dienstzulage nach § 46a Abs. 1 und 8 VBG. Zudem wird die Funktion Mentoring nach § 40a Abs. 3 Z 2 VBG als eine Wochenstunde der „23./24. Wochenstunde“ berücksichtigt.
- Altes Dienstrecht: Mentorinnen und Mentoren gebührt eine Vergütung, gestaffelt nach Anzahl der betreuten Vertragslehrpersonen nach § 63 Gehaltsgesetz 1956.
- Mit dem Abschluss der Induktionsphase durch die Vertragslehrperson endet ebenso die lehrverpflichtungs- und besoldungsrechtliche Berücksichtigung der Funktion Mentoring in Bezug auf die betreute Vertragslehrperson.

D. Feedback-Tool

Das dieser Handreichung beiliegende Excel-Dokument „Feedback-Tool Mentoring“ dient als regelmäßiges gemeinsames Dokumentations-Tool für Mentorinnen und Mentoren sowie Mentee. Das Feedback-Tool zeigt die Kernaufgaben einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase und die Qualitätskriterien zu deren Bewertung auf.

Im Mentoring-Prozess ist es von zentraler Bedeutung, klare Kriterien für die Reflexion und Dokumentation der Entwicklungsprozesse zu definieren. Unterjährige Feedbackgespräche entlang dem „Feedback-Tool Mentoring“ machen Entwicklungen und Tendenzen sichtbar. Eine regelmäßige Durchführung wird im Abstand von drei Monaten empfohlen.

E. Informationen für die Schulleitung

- Vor Beginn der Induktionsphase erfolgt durch Sie die Einteilung und die Koordination des Mentoringprogrammes: Je Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist eine Mentorin bzw. ein Mentor zu ernennen. Es können je Mentorin bzw. Mentor maximal drei Vertragslehrpersonen zugeteilt werden. Schulübergreifende Einteilungen sind möglich. Eine über den Dienstort hinausreichende Einteilung bedarf der Zustimmung der betreffenden Mentorinnen und Mentoren.
- Geben Sie die eingeteilten Mentorinnen und Mentoren bitte der Bildungsdirektion bekannt.
- Stellen Sie den Kontakt zwischen Mentorinnen und Mentoren und Mentee her.
- Sie können an Ihrer Schule keine Mentoringtätigkeit übernehmen, da die Begleitung durch die Mentorinnen und Mentoren und der Bericht über den Verwendungserfolg (Schulleitung) getrennt erfolgen sollen.
- Schaffen Sie bitte Möglichkeiten von zeitnahen gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen und dokumentieren Sie diese. Die Treffen dienen der gemeinsamen Reflexion zwischen Mentorinnen und Mentoren und Mentee und sollen die Berufseinsteigenden in ihrer Entwicklung unterstützen.
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit den neu eintretenden Lehrpersonen sowie den Mentorinnen und Mentoren aus.
- Hospitieren Sie den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase.
- Berichten Sie der Personalstelle anhand des Verwendungserfolges bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase.

F. Beilage

Feedback-Tool Mentoring

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

+43 1 531 20-0

ministerium@bmbwf.gv.at

bmbwf.gv.at